

Mitgliedsnummer (wird vom Verein eingetragen): _____



Beitrittserklärung

Tanzsport-Gemeinschaft Westerdeichstrich

Hiermit beantrage/n ich/wir für mich/uns den Beitritt in den Verein zum _____._____.

Mitgliedsangaben

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Bei Familienmitgliedschaft auszufüllen:

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Kontaktdaten

Straße und Nr. _____

PLZ und Ort _____

Telefon / Mobil: _____

E-Mail: _____

Mitgliedschaft und Beitrag

	pro Monat	vierteljährlich	Jahresbeitrag
<input type="checkbox"/> Erwachsene	6,00 €	18,00 €	72,00 €
<input type="checkbox"/> Jugendliche, Kinder*	3,00 €	9,00 €	36,00 €
<input type="checkbox"/> Familie	10,00 €	30,00 €	120,00 €

*gilt für Personen bis 18 Jahre, Auszubildende, Schüler sowie Studierende

Wie soll der Beitrag übermittelt werden?

Bar per Bankeinzug

Wie soll der Beitrag eingezogen werden?

Monatlich Vierteljährlich Jahresbeitrag

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitgliedes bzw.
bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten

SEPA-Lastschriftmandat

Name des Zahlungsempfängers: Tanzsport-Gemeinschaft Westerdeichstrich

Mandatsreferenz (vom Empfänger auszufüllen) _____

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (1.) den Zahlungsempfänger Tanzsport-Gemeinschaft Westerdeichstrich, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (2.) weise ich mein / unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Tanzsport-Gemeinschaft Westerdeichstrich auf mein / unser Konto gezogen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber*in: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Einverständniserklärung zur Abtretung von Bild- oder Filmrechten an die Tanzsport-Gemeinschaft Westerdeichstrich

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, dass Foto- oder Filmaufnahmen von mir, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen gemacht werden, zum Zweck der Außendarstellung des Vereins in Printmedien sowie auf der Homepage des Vereins zeitlich unbegrenzt genutzt werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitgliedes bzw.

bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten

Auszug aus der Vereinssatzung in Bezug auf die Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 28. Juni 2023 gegründete Verein trägt den Namen: Tanzsport-Gemeinschaft Westerdeichstrich. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Westerdeichstrich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Westerdeichstrich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports und der Kinder- und Jugendförderung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs, die Teilnahme an Tanz- und Karnevals-Veranstaltungen und die Beteiligung an Vorführungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, durch Tod oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen oder vierteljährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.